

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 19 (1993)
Heft: 4

Artikel: Selbsthilfegruppe pro Konkubinat
Autor: bo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stufe bedingt. Bei sehr niedrigem Einkommen der Frau oder wenn sie die Berufstätigkeit für die Kinderbetreuung aufgegeben hat, fährt ein Paar meist günstiger, wenn geheiratet wird.

VERTRÄGE IM KONKUBINAT

Das Eherecht regelt vieles. Hingegen tun sich die Gelehrten mit der rechtlichen Qualifizierung des Konkubinats schwer. Zum Teil werden die Regeln über die einfache Gesellschaft angewendet, was eine Uebernahme der Vorschriften aus dem Wirtschaftsrecht bedeutet. Dies führt zu teilweise stossenden Lösungen. Daher lohnt es sich, gewisse Vorkehrungen zu treffen. Was vertraglich geregelt ist, geht dem gesetzlichen Recht vor.

Zuerst lohnt es sich für Konkubinatspaare, ein Inventar über das jeweilige Eigentum aufzunehmen. Dies ist wichtig für den Fall des Todes eines Teils, damit der andere Teil sein Eigentum gegenüber den ErbInnen des/der Verstorbenen beweisen kann.

In Testamenten können sich Konkubinatspaare gegenseitig begünstigen, insbesondere sich auch gewisse Gegenstände vermachen. Die Grenze bildet allerdings der Pflichtteilsschutz der übrigen ErbInnen. Würde der Freund meiner Tante sie testamentarisch über die verfügbare Quote hinaus begünstigen, könnten seine nächsten ErbInnen, hier seine Kinder, das Testament anfechten. Dies bedingt einen aufwendigen Prozess. Bei der Abfassung von Testamenten, die den Pflichtteil verletzen, kann jedoch meist damit gerechnet werden, dass eine Anfechtung ausbleibt, der letzte Wille also berücksichtigt wird.

Bezüglich der Wohnung lohnt es sich auszumachen, wer bei Streit auszieht. Auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge für Frau und Kinder lohnt es sich, in Konkubinatsverhältnissen eine Vereinbarung zu treffen, diese aber jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Was die Kinderalimente angeht, so können diese jederzeit vom Gericht festge-

legt werden. Vorsorgliche Regelungen sind hier nicht so dringend. Allerdings besteht in guten Zeiten oft die Bereitschaft, sich zu grosszügigen Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten, während im Streitfall lediglich noch das Minimum bezahlt wird.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Wahl der Lebensform wird oft stark von den Gefühlen bestimmt, rationale Überlegungen spielen aber meist mit. Mit obigen Ausführungen wurde versucht, diese rationalen Argumente etwas zusammenzutragen. In der konkreten Situation muss die individuelle Konstellation eines Paares genau angeschaut werden. Es gibt kein allgemeines Rezept, ob es sinnvoll ist, zu heiraten oder nicht.

Literatur zum Thema:

Decurtins, Liliane: Konkubinats. Vertauen ist gut – Verträge sind besser. Cosmos Verlag, Muri 1983

Rippmann, Peter: Konkubinats – Ehe ohne Trauschein. Beobachter-Ratgeber, Beobachter-Buchverlag Curti Medien, 5. Auflage, Zürich 1991

Wenn Zwei zusammenleben, Ratgeber für Paare ohne Trauschein. Hrsg. Arbeitsgruppe der Demokratischen JuristInnen, Unionsverlag Zürich

AKTUELL

SELBSTHILFEGRUPPE PRO KONKUBINAT

“Lebensgemeinschaften ohne Trauschein“ nennen die Mitglieder der gleichnamigen Selbsthilfeorganisation (kurz: “LoT“) das Konkubinats. Ihr Ziel ist die Aufwertung des Konkubinats - sowohl rechtlich als auch in den Köpfen der SchweizerInnen - , deshalb diese Namensgebung. Denn Konkubinats hat nach Ansicht der Gruppe noch immer einen negativen Beigeschmack.

Die “LoT“-Leute wehren sich gegen die Benachteiligungen von Konkubinatspaaren (Beispiel Besuchsrecht, Sorgerecht, Erbrecht etc.). Sie empfehlen, die fehlenden gesetzlichen Vorgaben durch Verträge zu ersetzen (z.B. durch ein Testament). Dazu haben sie Muster ausgearbeitet, die genau beschreiben, was geregelt werden sollte.

Aber es geht auch um alltägliche Probleme: Was tun, wenn die Kinder gehänselt werden? Wie tritt man/frau gegenüber den Behörden auf? In regionalen Gesprächskreisen können Paare ihre Erfahrungen austauschen.

bo

Interessierte wenden sich an: Lebensgemeinschaften ohne Trauschein (LoT), Postfach, 3000 Bern.